

LKP *Stichwort*

Meldung zur Schwerbehindertenabgabe bis zum 31.03.2017

Die Integration behinderter Menschen auch im Arbeitsleben ist als sozialpolitisches Ziel allgemein anerkannt. So ist gesetzlich vorgeschrieben, dass alle privaten und öffentlichen Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen verpflichtet sind, mindestens 5 % der Arbeitsplätze mit Schwerbehinderten zu besetzen. Wird diese Quote nicht erreicht, so ist eine **Ausgleichsabgabe** zu bezahlen, die sog. Schwerbehindertenabgabe.

Anzahl der Arbeitsplätze

Die Quote bestimmt sich nach der „Zahl der Arbeitsplätze“ – gemeint ist die Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer. Bei der Ermittlung werden folgende Beschäftigte nicht mitgezählt:

- **behinderte Arbeitnehmer;**
- **Arbeitnehmer in einer Wiedereingliederung oder einem ABM Programm;**
- **Arbeitnehmer in Elternzeit, unbezahltem Urlaub oder Altersteilzeit, sofern eine Vertretung eingestellt ist;**
- **Arbeitnehmer mit weniger als 18 Std. / Woche;**
- **Arbeitnehmer mit einer Befristung bis max. 8 Wochen;**
- **Auszubildende.**

Bei der Berechnung ist monatlich die Zahl der Arbeitnehmer zu ermitteln; aus der Summe wird sodann die durchschnittliche Zahl der Arbeitsplätze ermittelt. Liegt die Anzahl der Arbeitsplätze über 20, so sind 5 % hiervon als sog. Pflichtarbeitsplätze mit Schwerbehinderten zu besetzen.

Wer zählt als schwerbehindert?

Schwerbehindert sind zum einen Personen, die mindestens zu 50 % behindert sind, sowie Personen mit einem Behinderungsgrad von 30 %, wenn sie aufgrund eines Gleichstellungsbescheides einem Schwerbehinderten gleichgestellt sind.

Besetzung der „Pflichtarbeitsplätze“

Grundsätzlich wird jeder beschäftigte Schwerbehinderte oder Gleichgestellte auf einen Pflichtarbeitsplatz angerechnet. Arbeitet ein schwerbehinderter Arbeitnehmer jedoch weniger als 18 Stunden wöchentlich, ist eine

Anrechnung nur aufgrund einer besonderen Behinderung möglich. Schwerbehinderte Auszubildende können als zwei Arbeitsplätze und in besonders schwierigen Fällen sogar als drei Arbeitsplätze angerechnet werden.

Höhe der Ausgleichsabgabe

Werden die errechneten Pflichtarbeitsplätze nicht mit Schwerbehinderten besetzt, so ist je nicht besetztem Pflichtarbeitsplatz eine Ausgleichsabgabe zu bezahlen. Die Höhe der Ausgleichsabgabe hängt von der Beschäftigungsquote ab:

Bei weniger als 40 Arbeitsplätzen und keiner Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen sind monatlich 125 € zu zahlen. Bei 40 bis 59 Arbeitsplätzen und bei einer Beschäftigung von weniger als zwei schwerbehinderten Menschen sind monatlich 125 € zu zahlen. Wird in diesem Fall kein Schwerbehinderter beschäftigt, fällt ein monatlicher Betrag von 220 € an.

Im Übrigen beträgt bei einer Beschäftigungsquote von wenigstens

- 3% die Ausgleichsabgabe 125 € pro Monat,
- 2% die Ausgleichsabgabe 220 € pro Monat,
- weniger als 2 % die Ausgleichsabgabe 320 € pro Monat.

Meldung und Zahlung

Die Berechnung der Ausgleichsabgabe erfolgt im Wege der Selbstveranlagung. Jeder Arbeitgeber hat die Meldung bis zum 31.03. des Folgejahres abzugeben und die selbst errechnete Abgabe bis zum 31.03. zu bezahlen.

Für Mandanten, welche Ihre Lohnbuchhaltung über unsere Kanzlei erstellen lassen, berechnen wir die Abgabe und melden diese bis zum 31.03.2016 an das zuständige Integrationsamt.

Den zum 31.03. zu bezahlenden Betrag teilen wir diesen Mandanten bis spätestens 15.03. mit. Bitte beachten Sie, dass die Ausgleichsabgabe zu überweisen ist. Ein Lastschriftzug ist nicht möglich.